

Rechtsprechung

Verwaltungsrat lebenslang auf dem Web?



Dr. Amédéo Wermelinger,
Datenschutzbeauftragter des Kantons
Luzern, Luzern
dsb@lu.ch

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2008

Handelsregisterrecht

Art. 930 OR; Art. 12 HRegV;
Art 9 ff. VO SHAB

Leitsatz des Gerichts

Das «Recht auf Vergessen» kann im Bereich der öffentlichen Handelsregisterdaten nicht anerkannt werden.

Sachverhalt

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) publiziert mittels Online-Publikation des Schweizerischen Handelsamtsblatts (SHAB, <www.shab.ch>, nachstehend: shab.ch) unter anderem Handelsregisterdaten. Die itonex AG bezieht diese Daten vom seco, «veredelt» sie mit verschiedenen Suchfunktionen (Personensuche mit Name, Vorname und Heimatort). Sie publiziert diese Daten auf <www.moneyhouse.ch> (nachstehend: moneyhouse.ch). In zeitlicher Hinsicht sind die auf dieser Seite (seit 1995) veröffentlichten Informationen unbeschränkt verfügbar. Im Vergleich dazu sind über die Online-Publikation des SHAB nur Handelsregistereinträge der letzten drei Jahre abrufbar. Handelsregistertmeldungen sind ebenfalls auf der vom Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) zur Verfügung gestellten Seite <www.zefix.ch> (nachstehend: zefix.ch) abrufbar.

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbe-

auftragte (EDÖB) erliess am 2. Mai 2007 eine Empfehlung an die Adresse der itonex AG, wonach sie Personendaten über nicht mehr bestehende Verbindungen zwischen natürlichen und juristischen Personen nur solange publizieren sollte, als diese auch unter shab.ch abrufbar seien. Diese Massnahme sei für das aktuelle Informationsangebot rückwirkend umzusetzen. Ferner müssten sämtliche Personendaten natürlicher Personen im Zusammenhang mit juristischen Personen, die nicht mehr existierten, gelöscht werden. Ebenfalls müsse die itonex AG auf ausdrückliche Lösungsbegehren von natürlichen oder juristischen Personen hin die entsprechenden Personendaten innert dreier Arbeitstage nach Erhalt der Erklärung löschen.

Nachdem die itonex AG die Empfehlung abgelehnt hat, legte der EDÖB (Kläger) die Angelegenheit mit Klageeinreichung vom 14. Juni 2007 dem Bundesverwaltungsgericht zum Entscheid vor. Er beantragt sinngemäss die Verurteilung von itonex AG zur Einhaltung seiner Empfehlung. Die Beklagte beantragt die Ablehnung der Klage.

Entscheid des Gerichts

Nachdem das Gericht bemerkt, dass das Datenschutzrecht des Bundes (DSG; SR 235.1) auf das Handelsregister nicht anwendbar ist, erläutert es, wieso die Veröffentlichung von Handelsregisterdaten durch Private dem DSG untersteht (Erw. 3.1.2).

Das Handelsregister ist öffentlich und kann von jedermann – ohne Interessennachweis – eingesehen werden (Art. 930 OR). Diese Öffentlichkeit ist seit dem 1. Januar 2008 durch Art. 12 Abs. 1 Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411) verstärkt worden, indem jeder Kanton diese Öffentlichkeit über das Internet kostenlos zu gewährleisten hat (Erw. 5.2.3). Aus der Öffentlichkeitsfunktion des Handelsregisters leitet das Gericht ab, dass einmal erfolgte Einträge unverändert und zeitlich unbeschränkt bestehen bleiben müssen (Art. 8 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 4 HRegV). Solange private Publikationen Handelsregisterdaten unverändert wiedergeben, trügen sie wesentlich zur Verwirklichung der informationellen Erleichterung des Geschäftsverkehrs bei (Erw. 5.2.4).

Das vom Kläger behauptete «Recht auf Vergessen» könne im Bereich der öffentlichen Handelsregisterdaten nicht anerkannt werden (Erw. 5.2.6). Damit widerspreche die zeitliche Beschränkung von Handelsregisterdaten an sich dem Zweck des Handelsregisters. Der vom Kläger angerufene Art. 11 Abs. 2 Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (VO SHAB; SR 221.415), welcher eine Beschränkung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme von Informationen – insbesondere über Konkurse – definiert, sei nicht auf Handelsregisterdaten ausgerichtet und deshalb nicht auf

den vorliegenden Fall anwendbar. Im Ergebnis sei gemäss Gericht festzuhalten, dass sich die private, zeitlich unbeschränkte Weiterverbreitung von Handelsregisterinformationen über Rechtseinheiten aus dem Konzept der zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen ergebe. An deren Umsetzung bestehe mithin ein öffentliches Interesse.

Da die Datenbearbeitung durch die Beklagte im Sinne von Art. 13 Abs. 1 DSG durch Gesetz gerechtfertigt sei, bestehe zudem kein Raum, um betroffenen Personen einen Anspruch auf Datenlöschung anzuerkennen. Deshalb sei auch diese Empfehlung der Klägerin nicht verbindlich (Erw. 6–7).

Bemerkungen

Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts liegt absolut im Trend der Zeit. Die Öffentlichkeit des Grundbuchs wurde in den letzten fünfzehn Jahren wiederholt gestärkt, und auch die Öffentlichkeit, des Handelsregisters hat einen Punkt der absoluten Transparenz erreicht. Beide Informationsinstrumente können – per Gesetz bzw. per Verordnung – quasi uneingeschränkt über das Internet abgerufen werden. Diese Öffnung kann eine gewisse Logik für sich beanspruchen, indem der Gesetzgeber die Unkenntnis eines Eintrags rechtlich nicht anerkennt.

Fraglich bleibt indes, ob ausgerechnet das Internet für

diese Öffentlichkeit die geeignete Informationsplattform darstellt. Es kann ja durchaus sein, dass eine offene Informationspolitik im nationalen Geschäftsverkehr nützlich oder gar notwendig ist. Daraus dürfte aber noch nicht abgeleitet werden, dass diese Angaben der ganzen Welt zugänglich gemacht werden dürfen oder sollen, insbesondere auch den Ländern, die gemäss Art. 6 Abs. 2 DSG der betroffenen Person keinen angemessenen Schutz gewähren.

Urteil A-4086/2007 des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2008; <<http://www.bundesverwaltungsgericht.ch>> über Entscheide I Entscheiddatenbank BVGer I Urteile: Suchfunktion I Suche nach A-4086/2007. ■

Rechtsprechung

Schmerzvolle Erfahrung

Urteil des Bundesgerichts vom 2. April 2008

Persönlichkeitsschutz

Einwilligung

Leitsatz

Selbst wenn eine 13-jährige Person Angst zum Ausdruck bringt und weint, hat dies – im vorliegenden Fall – keinen Einfluss auf ihre Urteilsfähigkeit im Sinne von Art. 16 CC und hindert sie nicht daran zu verstehen, worum es geht.

Sachverhalt

Am 2. September 2005 ist die 13-jährige A. mit ihrer Mutter B. in eine Arztkonsultation gegangen. Nach einem Sturz auf das Steissbein verspürte sie

Schmerzen. Die Ärztin empfahl ihr, entweder abzuwarten oder einen Osteopathen aufzusuchen, der ihr durch eine Manipulation im Analbereich das Steissbein wieder in die ursprüngliche Lage bringen würde. Die Mutter sprach sich für diese zweite Lösung aus, und A. suchte noch am selben Tag den Osteopathen X. auf, der durch die besagte Intervention – in Anwesenheit der Mutter – versuchte, die Lage des Steissbeins zu korrigieren. Er intervenierte ein zweites Mal, nachdem er auf einem Röntgenbild festgestellt hatte, dass der erhoffte Erfolg ausgeblieben war.

Der Osteopath gab zu, dass das Mädchen während der gesamten Behandlung geschrien

hatte und sich nicht kooperativ zeigte. Dieses Verhalten habe er auf den Schmerz der jungen Person zurückgeführt und als normal angesehen. Das Mädchen behauptete hingegen, sie habe nie in die Behandlung eingewilligt und den Therapeuten von Anfang an gebeten, diese zu unterbrechen. Der Osteopath habe ihre Bitten jedoch zu keiner Zeit berücksichtigt. Vier Tage später hat sich die Mutter der Patientin bei der «Société Vaudoise de Médecine» über das Verhalten des Osteopathen beklagt. Dieser wurde zu einer disziplinarischen Busse von CHF 1500 verurteilt, weil er keine freie und aufgeklärte Einwilligung seiner Patientin eingeholt hatte bzw. deren Äusse-



rungen keine Beachtung geschenkt habe. Das Bundesgericht bestätigt dieses Urteil.

Entscheidung

Zunächst analysiert das Bundesgericht die Kritik des Beschwerdeführers an der Feststellung des Sachverhalts. Dabei bestätigt das Gericht, dass die Feststellungen der Vorinstanz nicht willkürlich waren. Die Patientin habe erwiesenermassen bereits vor der Intervention des Therapeuten klar gesagt, sie wolle nicht behandelt werden. Nur weil der Osteopath insistiert hat, habe sich die Patientin ausgezogen, ihrer Mutter aber mehrmals gesagt: «Mutter, ich will nicht!» Selbst wenn das passive Verhalten der Mutter Anlass zu Kritik gebe und – angesichts deren Klage vom 6. September 2005 – unerklärlich erscheine, bedeute dies nicht, dass die 13-jährige Patientin nicht in der Lage gewesen sei zu verstehen, was genau vor sich ging, und deshalb nicht hätte die Behandlung verweigern können (Erw. 3).

Die medizinische Behandlung bedarf einer Einwilligung. Die Rechtsprechung vertritt die Auffassung, dass ein urteilsfähiger Minderjähriger alleine in eine medizinische Behandlung einwilligen könne, da es sich um ein höchstpersönliches Recht im Sinne von Art. 19 Abs. 2 ZGB handle (Erw. 4.1).

Dieser Grundsatz wird vom waadtländischen kantonalen Recht übernommen, da für die Einwilligung keine Altersgrenze besteht. Die Eltern müssen nur dann beigezogen werden, wenn ein Zweifel besteht, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Behandlung objektiv einzuordnen. Das therapeutische Interesse des Patienten muss jedoch immer als prioritär betrachtet werden (Erw. 4.3.2).

Im konkreten Fall war die Patientin 13 Jahre alt und konnte sehr gut verstehen, worum es geht. Die von ihr zum Ausdruck gebrachte Angst und ihr Weinen hatten keinen Einfluss auf ihre Urteilsfähigkeit im Sinne von Art. 16 CC und hinderten sie nicht daran zu verstehen, worum es ging. Da zudem die Behandlung weder dringend noch unerlässlich war und einen sehr invasiven Eingriff darstellte, bestand kein Grund, diesen gegen den Willen der Patientin vorzunehmen (Erw. 4.3.5 sowie Erw. 4.4).

Bemerkungen

Dem Urteil des Bundesgerichts ist vollumfänglich beizupflichten. Für datenschutzrechtliche Belange kann es jedoch unerwartet weitreichende Folgen haben. Die Einwilligung in Persönlichkeitsverletzungen gehört zur Ausübung der höchstpersönlichen Rechte, welche

der urteilsfähigen minderjährigen Person zustehen, wie dies das Bundesgericht klar und deutlich bestätigt. Im Umfeld der Bearbeitung von Personendaten kann dies bedeuten, dass Jugendliche auch in Datenbearbeitungen einwilligen können, die von deren Eltern möglicherweise nicht geschätzt werden. Dies kann für den Schulbereich (z. B. Internetauftritt der Schule) wie für viel heiklere Bereiche gelten (Internetseiten wie Youtube, Facebook usw.). Selbst wenn die Eltern der Auffassung wären, dass eine Veröffentlichung auf dem Internet möglicherweise die beruflichen Zukunftsperspektiven des Jugendlichen negativ beeinflussen könnten, wäre die Einwilligung der betroffenen Person genügend. In solchen Fällen stellt sich jedoch noch die Frage, ob angesichts der eingegangenen Risiken höhere Ansprüche an die Urteilsfähigkeit zu stellen wären bzw. ob die Einwilligung wirklich aufgeklärt erfolgt und somit rechtsgültig ist (für mehr Details zur Einwilligung in Persönlichkeitsverletzungen siehe RAPHAËL HAAS, Die Einwilligung in eine Persönlichkeitsverletzung nach Artikel 28 Abs. 2 ZGB, Diss. Zürich 2007).

Arrêt 2C_5/2008 de la II^e Cour de droit public du 2 avril 2008, <http://www.bger.ch> über Rechtsprechung I Urteile ab 2000 ■